Herzlich willkommen!

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

Soziale Rechte für Geflüchtete

Der Plan.

- → Der rechtliche Rahmen
- → Stichwort: Arbeitsmarktzugang
- → Stichwort: Praktikum
- → Stichwort: Ausbildungsduldung
- → Stichwort: Ausbildungsförderung
- → Stichwort: Asylbewerberleistungsgesetz
- → Stichwort: Jugendhilfe
- → Stichwort: Kindergeld
- → Beispiele zur Leistungsgewährung
- → Änderungen bei der Vaterschaftsanerkennung

Ein paar Zahlen

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13215 (6.9.17)

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13191 (31.8.17)

1. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d.h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend) und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	11,7
darunter:	
Syrien	7,8
Irak	10,3
Afghanistan	12,1
Türkei	13,5
Russische Föderation	16,3
Iran	10,6
Pakistan	14,5
Somalia	14,1
Eritrea	8,4
Kosovo	9,2
Ungeklärt	13,2
Nigeria	15,1
sonstige asiatische Staatsangehörige	15,1
Aserbaidschan	11,3
Kongo Dem. Republik	17,2

Positive Asylentscheidungen

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Aufenthaltserlaubnis

Arbeitsmarktzugang

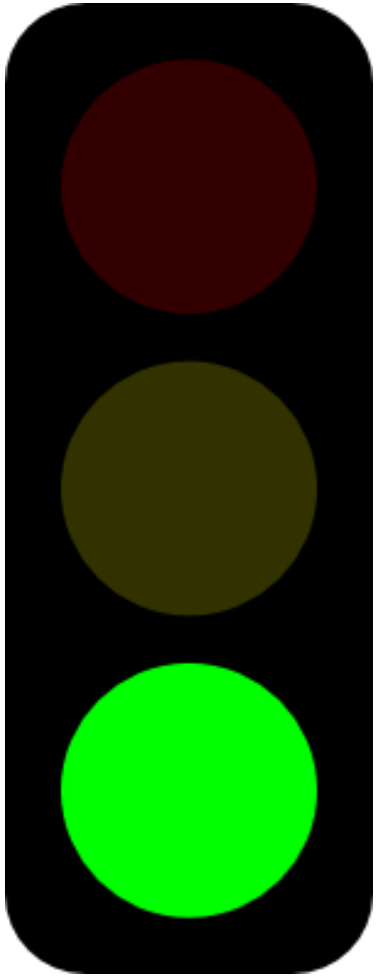

→ Aufenthaltserlaubnis
nach Anerkennung
→ Niederlassungserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT
MUSTER

Geburtsort/-datum
MERSIN
21-05-1963
Staatsangehörigkeit
TUR
Geschlecht
F
Größe
175 cm
Augenfarbe
BRAUN
Anschrift
80802 MÜNCHEN
MUSTERSTR. 5
Ausländerbehörde
MÜNCHEN
Y701001V17<<KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<
ARD<<Y701001V17<<<<<<<<<<<<<<<
6305213F1203314TUR<<<<<<<<<<<6
KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<
MUSTER

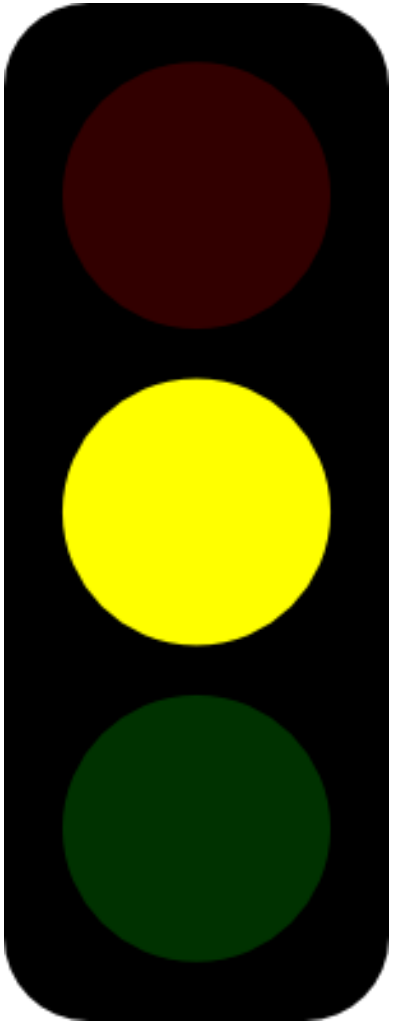

→ Ankunftsnachweis
→ Aufenthaltsgestattung
→ Duldung
→ Manche Aufenthaltserlaubnisse

– 5 –

Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LE TITULAIRE

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

MUSTER

– 6 –

Amtliche Vermerke
Official remarks
Observaciones oficiales

MUSTER

Bundesdruckerei 2019 Art.-Nr. 3102114

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

MUSTER

ANKUNFTSNACHWEIS

(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)

– 5 –

Aufenthaltsgestattung

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

– 2 –

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtstag

Geburtsort

Geschlecht; Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000

– 3 –

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

– 4 –

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

– 5 –

BUNDESDRUCKEREI

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

– 2 –

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht: Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

– 3 – Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

– 4 – Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

1. Wie viele Beschäftigungserlaubnisse sind Personen mit einer Duldung im Jahr 2016 bzw. im bisherigen Jahr 2017 (bitte differenzieren und – auch im Folgenden – Angaben mit Stand vom 30. Juni 2017 machen) erteilt worden, in wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung (bitte jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren), und was kann darüber gesagt werden, in wie vielen dieser Fälle es sich um Verlängerungen einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis bei Verlängerung der Duldung handelte (bitte gegebenenfalls zumindest Schätzwerte fachkundiger Bediensteter angeben)?

Der Bundesregierung liegen zu den erteilten Beschäftigungserlaubnissen, den Ablehnungen bzw. den erteilten Verlängerungen bei Verlängerung der Duldung keine Angaben vor. Über die Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungserlaubnissen entscheiden die Ausländerbehörden der Länder.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

8. In wie vielen Fällen ist die Erlaubnis zur Beschäftigung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis aufgrund einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde abgelehnt worden (bitte nach den Jahren 2016 und 2017, nach Kenntnis der Bundesregierung den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was lässt sich über die ausschlaggebenden Ermessenskriterien hierfür sagen (bitte so detailliert wie möglich erläutern)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

11. Welche Angaben können gemacht werden zu der Dauer eines Verfahrens zur Beschäftigungserlaubnis bei Geflüchteten und der Beteiligung der Arbeitsagentur im Verfahren?

Der Bundesregierung liegen zur Dauer des Verfahrens für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis keine Informationen vor.

Anfragen der Ausländerbehörden bzw. der Auslandsvertretungen, ob die BA der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft zustimmt, sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. In Ausnahmefällen ist eine längere Bearbeitungsdauer möglich, wenn die übermittelten Informationen für die Zustimmungsentscheidung nicht ausreichen oder Arbeitgeberauskünfte fehlen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
-

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede andere Tätigkeit

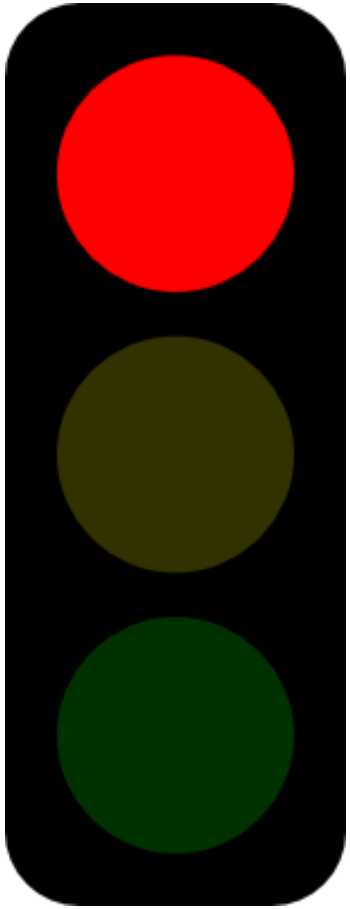

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Arbeitsverbot oder nicht?

verlängert bis 22.04.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Rechts-
und Ausländeramt

Vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer

Die vorläufige Bescheinigung ist gültig bis: 24.01.2017

Ausstellende Behörde:
Stadt Münster – Rechts- und Ausländeramt
Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

verlängert bis 23.03.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

verlängert bis 24.02.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

Praktika

Stichwort „Praktikum“

- Ein „Praktikum“ ist normalerweise eine Beschäftigung, für die eine Erlaubnis der ABH und eine Zustimmung der BA (mit Vorrang- und Lohnprüfung) erforderlich sind.
- Ein Praktikum ist normalerweise mindestlohnpflichtig

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Erlaubnis der ABH und ohne Zustimmung der BA möglich, da keine „Beschäftigung“:
  - unbezahlte Praktika im Rahmen des allgemeinen Schulbesuchs,
  - Maßnahmen nach § 45 SGB III (Aktivierung und berufl. Eingliederung)
  - „Hospitationen“
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Stichwort „Praktikum“

Ausnahmen:

- Ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der ABH:
  - Praktika gem. § 22 Abs. 1 MiLoG:
    - ausbildungsorientierende Praktika bis drei Monate, (vgl.: Arbeitshilfe der BA zu Praktika)
    - ausbildungsbegleitende Pflichtpraktika, (z. B auch im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Externenprüfung, obligatorische Praxisphase für die Anerkennung)
    - Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika bis drei Monate
    - Praktika im Rahmen von § 54a SGB III (Einstiegsqualifizierung),
  - Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms, z.B. ESF (§ 32 i. V. m. § 15 Nr. 2 BeschV)

Arbeitsmarkt

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Arbeitshilfe: Zugang zu Praktika mit Duldung und Aufenthaltsgestattung
- Neue Arbeitshilfe des Caritasverbandes OS: „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“:
- http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf

6. Arbeitsförderung?

Für folgende Instrumente besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung.

Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA und Duldung können diese spätestens beanspruchen, wenn sie drei Monate in Deutschland leben *und* einer Kommune zugewiesen sind. Unter bestimmten Bedingungen auch schon vorher.

Instrument	Zugang besteht?
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja
Vermittlung (§ 35ff SGB III)	ja
Förderung a. d. Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	ja
Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	ja
Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)	ja
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja
Eingliederungszuschuss	ja
Teilh. behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 112ff SGB III)	ja

- **Arbeitshilfe:**
- Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen (Agentur für Arbeit Osnabrück / Caritasverband Osnabrück)

Duldung für die Ausbildung

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13329

16. Wie viele so genannte Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 i. V. m. Satz 4 AufenthG wurden bislang erteilt (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, falls keine genauen Daten vorliegen sollten, bitte zumindest eine Einschätzung auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden bzw. leicht beschaffbaren Informationen machen), welche Erfahrungen haben Bundesbehörden bislang hiermit gemacht (bitte ausführen), und welche Berichte und Forderungen zur Anwendung der Neuregelung durch Verbände und Vereine sind ihr bislang bekannt geworden (bitte ausführen)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Ausländerzentralgeister werden diese Daten nicht erfasst.

Von Seiten der Wirtschaftsverbände (DIHK, ZDH, BDA, etc.) wurden mit Blick auf die unterschiedliche Anwendung in den Bundesländern Forderungen nach einer einheitlicheren Praxis im Sinne der Ausbildungsbetriebe artikuliert. Mit den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2017 soll auf eine einheitlichere Praxis bei der Anwendung dieser Regelung hingewirkt werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG)

→ wenn **qualifizierte** Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde,

→ „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ und

→ kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungstermin ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt nur vor bei

→ Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

→ *Registrierung* aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** bereits abgelehntem Asylantrag

Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

KREIS COESFELD

Datum: 09.09.2016

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehöriger . .11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

Begründung:

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

- Der NRW-Erlass zur Ausbildungsduldung
- Die Anwendungshinweise des BMI zur Ausbildungsduldung
- Die ergänzenden NRW-Hinweise zur Ausbildungsduldung
- Arbeitshilfe des Paritätischen zur Ausbildungsduldung

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

→ **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

→ BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

→ Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Pakistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Asylsuchende mit Gestattung / AN	„gute Bleibeperspektive“	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, **Afghanistan (seit 1.7.2017)**	**Alle anderen**
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BaE	nein	nein

Geduldete	Unabhängig vom Herkunftsland	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist".
Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.
Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

- **Beispiel:**
- K. absolviert eine qualifizierte schulische Ausbildung zur Sozialasstistentin. Sie ist noch in der Aufenthaltsgestattung und hat die syrische Staatsangehörigkeit. Sie fragt, wie sie sich während der Ausbildung krankenversichern kann und wer die Kosten dafür trägt.

AsylbLG

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG
Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG

Ab 16. Monat: § 2 AylbLG

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen als Sanktion möglich
(§ 1a AsylbLG)

Vorrangig: SGB VIII (Anspruch)

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Was gibt es zusätzlich zum Regelbedarf?

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen (***ohne Altersgrenze***, vgl. hier):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

Eine Mail eines Sozialamtes aus Schleswig-Holstein

- *„Zu diesem konkreten Fall möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Bewerber sehr zeitnah ausgewiesen wird. Dies ist bereits angekündigt. Aus diesem Grunde (…) werden wir selbstverständlich keinerlei Kosten übernehmen, da dies eine Verschwendung von Steuergeldern darstellen würde. Ich kann Ihnen auch gleich vorsorglich mitteilen, dass wir für keinen Asylbewerber im laufenden Verfahren irgendwelche Kosten (Fahrtkosten, Material etc.) übernehmen werden. Ich war der Meinung, dass ich mich da bereits in der Vergangenheit klar positioniert hatte..*
- *Mit freundlichen Grüßen“*

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- Für Asylsuchende und Geduldete „mit besonderen Bedürfnissen“
- (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)
- muss die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“ erbracht werden!
- → Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU) und
- → Art. 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie i. V. m. Art. 14 Abs. 1 d) Rückführungsrichtlinie; (RL 2008/115/EG).

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden Diagnostik (CT/MRT) in Narkose. Hirnstammaudiometrie während der Narkose.

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted], 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Sorgeauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (…) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind". Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören,** Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

§ 4 Gesundheitsversorgung

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Passgebühren und Fahrtkosten zur Botschaft
- → Rehabilitationsleistungen, Eingliederungsleistungen, Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende oder bei Behinderungen entspr. SGB XII
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 2: Die „Analogleistungen“

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) **Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur** **Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG**	**AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)** Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen**:
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“.

Jugendhilfe

Jugendhilfe (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

- *(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie **rechtmäßig** oder auf Grund einer ausländerrechtlichen **Duldung** ihren **gewöhnlichen** Aufenthalt im Inland haben. (…).*

Rechtmäßig während Asylverfahren?

Aus der Kommentierung zu § 6 Abs. 2 SGB VIII (juris Praxiskommentar-SGB VIII / Lange):

bb. Während eines Asylverfahrens

32 Obwohl es sich bei der Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVerfG[47] nicht um einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz handelt, hält sich ein Asylsuchender während der Dauer des Asylverfahrens, für das ihm eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird, ebenfalls rechtmäßig im Sinne des § 6 Abs. 2 SGB VIII in Deutschland auf.[48] Das folgt indirekt auch aus § 86 Abs. 7 SGB VIII, der besondere Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen an (minderjährige) Asylsuchende trifft. Das wäre widersinnig, wenn (minderjährige) Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung nicht unter § 6 Abs. 2 SGB VIII fallen könnten.

Gewöhnlicher Aufenthalt ?

- *„Für die Dauer eines Asylverfahrens, für das dem Betreffenden eine Aufenthaltsgestattung erteilt worden ist, ist die Begründung eines g. A. regelmäßig zu bejahen (…).“*
  (juris Praxiskommentar SGB VIII)
- Für alle Minderjährigen sind die Ansprüche auf alle Leistungen der Jugendhilfe zudem unmittelbar aus dem Haager Minderjährigenschutzabkommen und dem Haager Kinderschutzübereinkommen abzuleiten.

Fallbeispiel

- Das Sorgerecht für den 15 jährigen Flüchtling wurde der 21 jährigen Schwester übertragen.
- Beide wurden inzwischen anerkannt.
- Die Schwester erhält SGB II Leistungen, der 15 jährige jedoch nicht.
- Das Jobcenter verweist (bislang mündlich) auf § 10 SGB VIII wonach Maßnahmen des Jugendamtes vorrangig sind (hier: Sicherstellung des Lebensunterhaltes als Annex zur Maßnahmen der Jugendhilfe).

Gewöhnlicher Aufenthalt ?

- Das Jugendamt bestätigt mir allerdings folgendes:
- „(…) Nach Rücksprache mit der ASD-Teamleiterin, Frau G., liegt bei A. kein erzieherischer Bedarf vor. Ein solcher wurde auch nicht durch den Vormund vorgetragen und es wurde auch kein Jugendhilfeantrag gestellt.
- Auf Nachfrage von Frau B. erklärte auch Herr K., der ehrenamtliche Betreuer der Familie, dass s. E. kein erzieherischer Bedarf bestehe. Die Familie käme gut klar.
- Es ist daher keine Rechtsgrundlage für die Gewährung stat. Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegeben.
- Die Finanzierung des Lebensunterhalts als Annex zur stat. Jugendhilfeleistung kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. (…)“

Kindergeld

Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Hat sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die betriebliche Ausbildung mehr als sechs Monate dauern wird.

Kindergeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

- https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449

Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten.

- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Übergang AsylbLG / SGB II

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Beispiel 1

- Herrn J. wird im BAMF-Bescheid subsidiärer Schutz zuerkannt, die Flüchtlingseigenschaft jedoch abgelehnt. Er klagt gegen die Ablehnung, das Klageverfahren läuft. Die Ausländerbehörde erteilt den eAT noch nicht, da er sich zunächst einen Pass besorgen müsse. Das Jobcenter bewilligt keine Leistungen, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

13. Was ist der Bundesregierung über die Praxis bekannt, subsidiär Geschützte und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot zur Passbeschaffung aufzufordern (entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG; bitte begründen), welche Auffassung vertritt sie hierzu, und ist es zutreffend, dass es eine Weisung des Bundesministeriums des Innern geben soll, wonach Ausländerbehörden auch Geflüchtete grundsätzlich zur Passbeschaffung auffordern sollen (bitte so ausführlich wie möglich antworten und gegebenenfalls richtig stellen bzw. angeben, für welche Flüchtlingsgruppen dies gelten soll)?

Die in der Frage bezeichneten Gruppen benötigen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels keinen gültigen Pass oder Passersatz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Ihnen ist zudem ein Ausweisersatz auszustellen, mit dem sie ihre Passpflicht erfüllen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Unberührt lässt dies die Verpflichtung, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken, wenn dies zumutbar ist (§ 48 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

Ein Reiseausweis für Ausländer hingegen wird für subsidiär Schutzberechtigte nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar.

Eine Weisungslage des Bundesministeriums des Innern im Sinne der Fragestellung besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

gespalte denents (7.59)

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK - „kleines Asyl“ - und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. Gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Beispiel 2

- Für Frau J. wird im BAMF-Bescheid das Vorliegen eines nationalen Abschebungsverbots festgestellt, alles andere jedoch abgelehnt. Sie beantrag die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die ABH benötigt für die Prüfung jedoch mehrere Monate. Welche Leistungen kann sie erhalten: AsylbLG oder SGB II?

Beispiel 2

Beispiel 3

- Herr S und Frau H. sind nicht verheiratet, aber anerkannte Flüchtlinge. Sie bringen in Deutschland ein Kind zur Welt. Für das Kind wird kurz nach der Geburt ein Antrag auf Familienasyl gestellt.
- Welchen Aufenthaltsstatus hat das Kind?
- Welche Leistungen erhält das Kind?

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II (Nr. 7.60a)

- In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder - falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte - ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister (Personenstandsurkunde, der nach § 54 des Personenstandsgesetzes dieselbe Beweiswirkung zukommt wie einer Geburtsurkunde).

Beispiel 4

- Meine somalische Klientin (ohne Identitätsnachweis) hat vom BAMF mit Bescheid vom 13.07.2016 Abschiebeverbote zugesprochen bekommen, seither wartet sie auf die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels (welcher auch schon beantragt und in Arbeit ist). Kurze Zeit nach dem BAMF Bescheid ist ihr Kind zur Welt gekommen, welches aufgrund der fehlenden Identitätsbeweise keine Geburtsurkunde erhalten hat (erst wenn die Mutter eine eigene Geburtsurkunde vorlegen kann, was bei Somalia derzeit nicht denkbar ist). Der Vater des Kindes nimmt sich aus jeglicher Verantwortung, zudem kennt sie seinen vollständigen Namen nicht. Sie erhält bislang noch Analogleistungen nach SGB XII (weil sie länger als 15 Monate in Deutschland ist - vermutlich bis der eAT fertig ist).

Beispiel 4

- Jedoch erhält sie für ihre Tochter weder Sozialleistungen, noch hat das Kind eine Krankenversicherung! Verständlicherweise ist sie aufgrund des Status nicht berechtigt Kindergeld oder Elterngeld zu beantragen. Folgendes teilen die Behörden bei der Ablehnung meiner Klientin mit:
- **- AsylbLG: Ohne Geburtsurkunde gibt es keine Leistungen, mindestens müssen alle Informationen zum Vater vorliegen.**
- **- AOK: Versicherung nicht möglich (auch nicht über Familienversicherung) ohne Geburtsurkunde.**
- **- SGB XII: Keine Leistungen da das Kind nicht Deutsch ist und zudem keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt.**
- **- Jobcenter: Keine Leistungen, solange noch kein eAT vorliegt.**
- Da ich mir nicht vorstellen kann dass das Kind von keiner Seite leistungsberechtigt ist, muss sich mindestens eine der Behörden hier fälschlicherweise aus der Verantwortung nehmen.

Beispiel 4

Beispiel 5

- Ich hab hier einen Fall, den ich alleine nicht zu lösen vermag.
- Eine serbische Romni, die 2 Söhne und eine Tochter hat. Die Tochter ist von einem anderen Mann als die Söhne und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater der Tochter ist auch deutsch und bezieht Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter hat eine Duldung (die ABH prüft noch irgendwas) und erhält AsylbLG. Die Tochter erhält jedoch gar nichts bzw. noch nichts. Bald kommt wohl der UV.
- Die Soziale Sicherung sagt, dass der Vater die Tochter bei sich im SGB II-Bezug anmelden muss, allerdings lebt die Kleine bei der Mutter.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

Beispiel 5

Beispiel 6

- Frau K. ist als Flüchtling anerkannt. Ihr Mann und ihr dreijähriger Sohn sind nun nachgezogen. Sie sind noch im Besitz des Visums zum Familiennachzug. Sie beantragen Leistungen beim Jobcenter. Das Jobcenter schreibt: Sie haben keine Anspruch, da Sie nicht den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und keine Arbeitserlaubnis besitzen. Sie haben erst Anspruch, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

- Was wäre, wenn ein Antrag auf Familienasyl gestellt würde?

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

Bundes
für Arb

Fachliche Weisungen § 7 SGB II

**Familienn
D-Visum
(7.48a)**

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wird zum Zweck des Familiennachzuges zunächst von einer deutschen Botschaft ein nationales Visum (D-Visum) nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 27 ff. AufenthG ausgestellt. Dieser Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG) ist bereits als ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG zu betrachten, welcher sich akzessorisch zum Aufenthaltstitel der Bezugsperson verhält. Nachziehende Familienangehörige von anerkannten Asylberechtigten und Personen mit internationalem Schutz (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte), die mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen, haben somit ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, da die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG besitzt, der nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfasst wird.

Arbeitshilfen:

- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (August 2016)
- Arbeitshilfe: Erfordernis einer Arbeitserlaubnis und einer Zustimmung durch die BA bei Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (August 2016)
- Übersicht: Duldung für die Ausbildung (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)
- Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete (August 2016)

Einführung des Verbotes der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung

Änderungen im BGB und AufenthG

§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise / den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen,
- auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise / den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der dt. StA des Kindes nach § 4 I oder III S. 1 StAG zu schaffen (**missbr. Anerkennung der Vaterschaft**).“

§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „(2) Bestehen **konkrete Anhaltspunkte** für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die **beurkundende Behörde** [z.B. Jugendamt] oder die **Urkundsperson** [z.B. Notarin] dies der nach § 85a AufenthG zuständigen Behörde [ABH] nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen.“

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer **vollziehbaren Ausreisepflicht** des Anerkennenden / der Mutter / des Kindes,
2. wenn der Anerkennende / die Mutter / das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die StA eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zw. dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits **mehrfach die Vaterschaft** von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise / den erlaubten Aufenthalt des Kindes / der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche StA erworben hat, oder

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuch-lichen Anerkennung der Vaterschaft

5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden / der Mutter ein **Vermögensvorteil** für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

§ 1597a Abs. 2 Verbot der missbräuch-lichen Anerkennung der Vaterschaft

- Die beurkundende Behörde oder die Urkunds-person hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen.
- Satz 4: Hat die nach § 85a AufenthG zuständige Behörde gem. § 85a Abs. 1 AufenthG das **Vorliegen** einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft **festgestellt** und ist diese Entscheidung unanfechtbar,
- so **ist** die Beurkundung abzulehnen.“

§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- „(3) Solange die Beurkundung gem. Abs. 2 S. 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden.
- Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des **Abs. 2 S. 4** vorliegen. (missbr. VaAn festgestellt.)
- (5) Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der **leibliche Vater** des anzuerkennenden Kindes ist.“

§ 85a AufenthG - Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

§ 85a AufenthG

- „(1) Wird der ABH von einer beurkundenden Behörde / einer Urkundsperson mitgeteilt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft iSv § 1597a I BGB bestehen, prüft die ABH, ob eine solche vorliegt. [➔ MWP § 82 AufenthG]
- Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die ABH dies durch schriftlichen/elektronischen Verwaltungsakt fest.
- Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt die ABH das Verfahren ein.“

§ 85a AufenthG

(2) „Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird regelmäßig vermutet, wenn

1. der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Abs. 1 BGB dient,
2. die Mutter erklärt, dass ihre Zustimmung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Abs. 1 des BGB dient,“
3. mehrfache Vaterschaftsanerkennungen
4. Vermögensvorteil

§ 85a AufenthG

(3) „Ist die Feststellung nach Abs. 1 S. 2 unanfechtbar, gibt die ABH der beurkundenden Behörde / der Urkundsperson und dem Standesamt eine beglaubigte Abschrift mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit zur Kenntnis.

- Stellt die ABH das Verfahren ein, teilt sie dies der beurkundenden Behörde / der Urkundsperson, den Beteiligten und dem Standesamt schriftlich / elektronisch mit.

(4) Im Ausland sind für die Maßnahmen und Feststellungen nach den Abs. 1 u. 3 die dt. AuslVertr zuständig.“

§ 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG

- „Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird,
- **wird** die Abschiebung des ausländischen Aner-kennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.“

§ 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 AufenthG

- „Widerspruch und Klage gegen
- Nr. 1-8 (…)
- Nr. 9 die Feststellung nach § 85a Abs. 1 Satz 2 haben **keine aufschiebende Wirkung**.“

Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung-mVSA

Vaterschaft soll beurkundet werden, aber es liegen **konkrete** Anhaltspunkte für eine mVSA vor weil:

↓

Duldung, Asylantrag bei „s“HKL, keine persönlichen Bindungen, mehrfache VSA, Vermögensvorteil, dann ➔

↓

Aussetzung der Beurkundung und Vorlagepflicht an ABH sowie Info an Standesamt und die Betroffenen

↓

Für den Zeitraum der ABH-Prüfung ➔ **Duldung**

↓

Ist das Ergebnis der Prüfung negativ ➔ keine VSA

↓

Bei Einstellung des Verfahrens – Rechtsfolgen der VSA